

Organisationsreglement (OgR)

Einwohnergemeinde

Niedermuhlern



Genehmigung 18.06.2004

Inkl. Änderungen vom

- 25.05.2007; Art. 21a und Art. 33a
- 29.05.2009; Art. 43, Art. 55; Art. 65 und Anhang I
- 22.06.2012; Anhang I (Feuerwehr)
- 21.06.2019; Art. 13, 21, 24, 35, 36 und 37
- 28.06.2024; Art. 20
- 24.06.2025; Art. 18a

Inhaltsverzeichnis

1 AUFGABEN	3
2 ORGANISATION	3
DIE STIMMBERECHTIGTEN.....	3
Rechte.....	3
Befugnisse.....	5
GEMEINDERAT.....	6
STÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	9
Rechnungsprüfungskommission.....	9
Übrige ständige Kommissionen.....	9
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	9
PERSONALVERORDNUNG.....	10
ANGESTELLTE.....	10
VERANTWORTLICHKEIT.....	10
3 VERFAHREN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	11
ABSTIMMUNGEN.....	12
WAHLEN.....	13
PROTOKOLLE.....	15
4 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
AUFLAGEZEUGNIS	16
ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN	20
BEILAGE 1: ORGANIGRAMM	24
BEILAGE 2: WICHTIGE ERLASSE ZUM GEMEINDEGESETZ	25
BEILAGE 3: BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN	26
BEILAGE 4: BEISPIELE ZUM BEHANDELN VON NACHKREDITEN	28

1 Aufgaben

Aufgaben **Art. 1** Die Gemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht vom Kanton oder Bund abschliessend beansprucht werden.

2 Organisation

Organe **Art. 2** Die Organe der Gemeinde sind:
a) die Stimmberechtigten,
b) der Gemeinderat,
c) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
d) das Rechnungsprüfungsorgan,
e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

Die Stimmberechtigten

Versammlung **Art. 3** ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein
– im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
– im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen;
– innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

Stimmrecht **Art. 4** ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, sind stimmberechtigt.

² Nicht stimmberechtigt sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

Information **Art. 5** Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Erheblicherklären von Anträgen **Art. 6** ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

	<p>² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.</p> <p>³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
Initiative	<p>Art. 7 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,– innert Frist nach Art. 8 eingereicht ist,– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
Einreichungsfrist	<p>Art. 8 ¹ Das Initiativbegehren ist der Gemeindeverwaltung bekanntzugeben.</p> <p>² Es ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschriften nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 9 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
Behandlungsfrist	<p>Art. 10 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.</p>
Konsultativabstimmung	<p>Art. 11 ¹ Die Versammlung kann Geschäfte beschliessen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p>² Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht gebunden.</p> <p>³ Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen.</p>
Petition	<p>Art. 12 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.</p> <p>² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.</p>

Befugnisse

- Wahlen **Art. 13** Die Versammlung wählt:
- a) die Präsidentin oder den Präsidenten der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person;
 - b) die Mitglieder des Gemeinderates;
 - c) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
 - d) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist;
 - e) und f) aufgehoben¹
- Sachgeschäfte **Art. 14** Die Versammlung beschliesst:
- a) neue Ausgaben von mehr als Fr. 35'000.00;
 - b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
 - c) die Rechnung;
 - d) Abgaben (vgl. Art. 18);
 - e) Reglemente;
 - f) in einen Gemeindeverband einzutreten;
 - g) von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte;
 - h) alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Gemeinderates überschreiten;
 - i) Schulen zu errichten oder aufzuheben;
 - j) fakultativen Unterricht und Spezialunterricht einzuführen oder aufzuheben.
- Weitere Geschäfte **Art. 15** Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:
- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;
 - Anlagen in Immobilien;
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen;
 - Verzicht auf Einnahmen;
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen;
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen;
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert;
 - Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
- Nachkredite **Art. 16**¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- ² Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent oder weniger als maximal Fr. 10'000.00 des ursprünglichen Kredites, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

¹ Teilrevision vom 21.06.2019

Wiederkehrende Ausgaben **Art. 17** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünf Mal kleiner als für einmalige.

Abgaben **Art. 18** ¹ Die Versammlung beschliesst Abgaben in Reglementsform.

² Das Reglement muss
– den Gegenstand der Abgabe;
– die Pflichtigen und
– die Grundsätze festlegen, wie die einzelnen Abgaben bemessen werden.

Übertragung Verwaltungsaufgaben **Art. 18a** ¹ Die Aufgaben der Verwaltung, bestehend aus den Bereichen Gemeindeschreiberei, Finanz- und Bauverwaltung, AHV-Zweigstelle sowie Steuerbüro, können an Dritte übertragen werden.

² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten, unabhängig der damit verbundenen Ausgaben, vertraglich.

Gemeinderat

Gemeinderat **Art. 19** ¹ Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

³ Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. In Katastrophenfällen gilt das Reglement für ausserordentliche Lagen.

Art. 20 Aufgehoben³

Befugnisse **Art. 21** ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Dem Gemeinderat obliegt u.a. insbesondere:
– der Beschluss über neue Aufgaben von weniger als bis Fr. 35'000.00
– der Beschluss über wiederkehrende Ausgaben von bis zu Fr. 7'000.00
– die Aufsicht über die verschiedenen Ressortbereiche
– die Aufsicht über die in der Gemeinde untergebrachten Pflegekinder
– die Leitung der Vermögensverwaltung der Gemeinde, inbegriffen die Anlage verfügbarer Gelder, die Aufstellung des Entwurfes vom Voranschlag und die Rechnungsablage

² Teilrevision vom 24.06.2025

³ Teilrevision vom 28.06.2024

- der Beschluss über Bauten, andere Arbeiten und sonstige Ausgaben im Rahmen des Jahresvoranschlages oder durch besonderen Gemeindebeschluss bewilligten Kredite
- die Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen, bis zu einem Betrag von bis Fr. 35'000.00
- die Wahl der Kommissionen, Funktionäre und Angestellten der Gemeinde, soweit nicht besondere Vorschriften sie einem anderen Organ zuweisen⁴
- die Aufsicht über die Angestellten der Gemeinde, soweit hierzu nicht besondere Organe zuständig sind⁵
- der Erlass einer Personalverordnung
- der Erlass von Dienstvorschriften und Weisungen
- die Erledigung von Anständen wegen dienstlicher Verrichtung des Gemeindepersonals, unter Beachtung des geltenden GG
- die Ortspolizei, inbegriffen die Anordnung dringlicher Massnahmen in Notfällen, wie Naturkatastrophen, Epidemien, Kriegsgefahren etc.

³ Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

⁴ Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 7'000.00 im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein.

Delegation von Entscheidbefugnissen

Art. 21a⁶ ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Organisation

Art. 22 Der Gemeinderat weist jedem Mitglied ein Ressort zu.

Unterschrift

Art. 23 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber unterschreiben gemeinsam für die Gemeinde.

² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. Ist die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter oder ein Gemeinderatsmitglied.

³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter. Ist die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber oder ein Gemeinderatsmitglied.

⁴ Teilrevision vom 21.06.2019

⁵ Teilrevision vom 21.06.2019

⁶ Teilrevision vom 25.05.2007

⁴ Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung von ständigen Kommissionen in Anhang I. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung von nichtständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbefugnis **Art. 24** ¹ Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn

- die zuständige Angestellte oder der zuständige Angestellte visiert (als richtig bescheinigt hat) und⁷
- die zuständige Kommissionspräsidentin oder der zuständige Kommissionspräsident diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

² Fehlt eine zuständige Kommission, weist das zuständige Gemeinderatsmitglied zur Zahlung an.

Sitzung **Art. 25** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

² Drei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.

Einberufung **Art. 26** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.

² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden **Art. 27** ¹ Der Gemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand **Art. 28** ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.

² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll **Art. 29** ¹ Gemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.

² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Mit Ausnahme des Erfordernis der Zusammenfassung der Beratung gilt im Übrigen Art. 65.

³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

⁷ Teilrevision vom 21.06.2019

Ständige Kommissionen

Rechnungsprüfungskommission

Rechnungsprüfungs-
kommission **Art. 30** Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern. Anstelle einer Rechnungsprüfungskommission kann auch eine öffentlich-rechtliche oder privat-rechtliche Revisionstelle eingesetzt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kommission mangels befähigter Personen im Sinne von Art. 123 ff GV nicht bestellt werden kann.

Aufsichtsstelle Daten-
schutz **Art. 31** ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

² Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

Übrige ständige Kommissionen

Allgemeines **Art. 32** ¹ Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Gemeinderat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

² Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

³ Die für den Gemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Aufzählung **Art. 33** Die Versammlung zählt in Anhang I die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl.

Delegation **Art. 33a**⁸ ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

Nichtständige Kommissionen

Einsetzung **Art. 34** ¹ Die Versammlung oder der Gemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

⁸ Teilrevision vom 25.05.2007

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Personalverordnung

PVO

Art. 35 ¹ Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin, der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin und der AHV-Zweigstellenleiter oder die AHV-Zweigstellenleiterin werden als öffentlich-rechtliche Angestellte beschäftigt.⁹

² Der Gemeinderat ordnet in der von ihm zu erlassenden Personalverordnung jede Stelle einer Gehaltsklasse zu. Die Gehaltsklasse wird aufgrund der Anforderungen und der Belastungen sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft festgelegt.

³ Bezüglich der Treuepflicht, dem Streikverbot, dem Geheimhaltungsgebot, den Nebenbeschäftigungen und der Pflicht zur Leistung von Überzeit, Nacht- und Sonntagsarbeit gelten die Bestimmungen des kantonalen Personalrechtes.

⁴ Das Weitere regelt der Gemeinderat in einer Personalverordnung.

Art. 36 Aufgehoben¹⁰

Art. 37 Aufgehoben¹¹

Angestellte

Angestellte

Art. 38 ¹ Der Gemeinderat schliesst mit den übrigen Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.

² Massgebend sind ausschliesslich die Bestimmungen im Vertrag. Subsidiär gilt das Obligationenrecht.

Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit

Art. 39 ¹ Die Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach Art. 81 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes.

⁹ Teilrevision vom 21.06.2019

¹⁰ Teilrevision vom 21.06.2019

¹¹ Teilrevision vom 21.06.2019

3 Verfahren der Gemeindeversammlung

Einberufung	Art. 40 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.
Traktanden	Art. 41 ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen. ² Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Versammlung traktandiert werden sollen (Art. 6).
Allgemeines	Art. 42 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung. ² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen. ³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.
Fehler	Art. 43 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes). ¹²
Eröffnung	Art. 44 Die Präsidentin oder der Präsident – eröffnet die Versammlung, – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, – sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, – veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler, – lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Öffentlichkeit/Medien	Art. 45 ¹ Die Versammlung ist öffentlich. ² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten. ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung. ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.
Eintreten	Art. 46 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

¹² Teilrevision vom 29.05.2009

Beratung **Art. 47** ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag **Art. 48** ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und die Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, die Initiantinnen und Initianten das Wort.

Abstimmungen

Abstimmungen **Art. 49** Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
- erläutert das Abstimmungsverfahren und
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren **Art. 50** ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“.

Gruppensieger **Art. 51** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 so lange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

Art. 52 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 53 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

Wahlen

Wählbarkeit

Art. 54 Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommission ohne Entscheidungsbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
- d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen

Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss

Art. 55 ¹ Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören.¹³

³ Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

⁴ Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbund ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.¹⁴

¹³ Teilrevision vom 29.05.2009

¹⁴ Teilrevision vom 29.05.2009

Wahlvorschläge	<p>Art. 56 ¹ Haben die Stimmberechtigten Neu- oder Wiederwahlen von Gemeinderat und Mitgliedern der ständigen Kommission vorzunehmen, publiziert die Gemeindeverwaltung die freiwerdenden Sitze und die sich zur Wiederwahl stellenden Kandidaten und Kandidatinnen spätestens 2 Monate vor dem Wahltermin im Amtsanzeiger.</p> <p>² Die Wahlvorschläge für die von der Gemeindeversammlung zu bestellenden Behörden sind bis 30 Tage vor dem Wahltag der Gemeindeverwaltung persönlich oder per Post abzugeben. Vorschlagsberechtigte sind in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigte Einzelpersonen, ortsansässige Interessengemeinschaften, politische Parteien oder der Gemeinderat. Das schriftliche Einverständnis der zu einer Neuwahl Vorgeschlagenen muss mit dem Wahlvorschlag eingereicht werden.</p> <p>³ An der Gemeindeversammlung können weitere Wahlvorschläge gemacht werden. Mit dem Wahlvorschlag ist das schriftliche Einverständnis des oder der Vorgeschlagenen abzugeben.</p>
Wahlverfahren	<p>Art. 57</p> <p>a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.</p> <p>b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.</p> <p>c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.</p> <p>d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.</p> <p>e) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.</p> <p>f) Die Stimmberechtigten dürfen</p> <ul style="list-style-type: none">– so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;– nur wählen, wer vorgeschlagen ist. <p>g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.</p> <p>h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber</p> <ul style="list-style-type: none">– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 58),– scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 59) und– ermitteln das Ergebnis (Art. 60 und 61).
Ungültiger Wahlgang	<p>Art. 58 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.</p>
Ungültige Zettel	<p>Art. 59 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.</p>
Ungültige Namen	<p>Art. 60 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none">– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,

- mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 61 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 62 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 63 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 64 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Protokolle

Protokoll

Art. 65 Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Versammlung,
- Name der Präsidentin oder des Präsidenten und der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers,
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- Reihenfolge der Traktanden,
- Anträge,
- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- Rügen nach Art. 49 a des Gemeindegesetzes,¹⁵
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift.

¹⁵ Teilrevision vom 29.05.2009

- Genehmigung **Art. 66** ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll spätestens vierzehn Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.
- ² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.
- ³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.
- ⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Anhänge **Art. 67** Die Versammlung erlässt den Anhang I (Ständige Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.
- Amtszeitbeschränkung **Art. 68** ¹ Die Amtszeitbeschränkung gilt rückwirkend.
- ² Jede Person kann ihre laufende Amtsdauer beenden, sofern die nachstehenden Bestimmungen nichts anderes regeln.
- Inkrafttreten **Art. 69** ¹ Dieses Reglement tritt auf den 01. Oktober 2004 in Kraft.
- ² Die Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode 2005 – 2008 finden nach dem vorliegenden Organisationsreglement statt.
- ² Es hebt das Organisationsreglement vom 24.06.1994 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 18. Juni 2004 nahm dieses Reglement an.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE NIEDERMUHLERN

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

sig. W. Beiner sig. S. Bucher

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 13. Mai 2004 bis 18. Juni 2004 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 20 vom 13. Mai 2004 bekannt.

Niedermuhlern, 22. Juni 2004

Der Gemeindeschreiber:

sig. S. Bucher

1. Teilrevision

Die sofortige Aufnahme der Art. 21a und Art. 33a in das Organisationsreglement Niedermuhlern in vorstehender Form wurde durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 25. Mai 2007 genehmigt.

Niedermuhlern, 25. Mai 2007

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident: Der Sekretär:
sig. D. Müller *sig. S. Bucher*

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Änderungen zum Organisationsreglement Niedermuhlern vom 24. April 2007 bis 25. Mai 2007 in der Gemeindeschreiberei öffentlich auflagen. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger vom 19. und 26. April 2007 unter Hinweis der Einsprachemöglichkeit publiziert.

Niedermuhlern, 25. Mai 2007

GEMEINDEVERWALTUNG 3087 NIEDERMUHLERN

Der Gemeindeschreiber:
sig. S. Bucher

2. Teilrevision

Die Revision der Art. 43, Art. 55 und Art. 65, sowie des Anhanges I, Abschnitt „Schul- und Kindergartenkommission“ im Organisationsreglement Niedermuhlern in vorstehender Form wurde durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 29. Mai 2009 genehmigt.

Niedermuhlern, 29. Mai 2009

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident: Der Sekretär:
sig. D. Müller *sig. S. Bucher*

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Änderungen zum Organisationsreglement Niedermuhlern vom 23. April 2009 bis 25. Mai 2009 in der Gemeindeschreiberei öffentlich auflagen. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger vom 23. April 2009 und 30. April 2009 unter Hinweis der Einsprachemöglichkeit publiziert.

Niedermuhlern, 29. Mai 2009

GEMEINDEVERWALTUNG 3087 NIEDERMUHLERN

Der Gemeindeschreiber:
sig. S. Bucher

3. Teilrevision

Die Revision tritt gleichzeitig mit der Inkrafttretung des Reglements zur Aufgabenübertragung Bereich Feuerwehr in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2012

Niedermuhlern, 22. Juni 2012

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident: Der Sekretär:
sig. D. Müller *sig. S. Bucher*

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Änderungen zum Organisationsreglement Niedermuhlern 30 Tage in der Gemeindeschreiberei öffentlich auflagen. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger unter Hinweis der Einsprachemöglichkeit publiziert.

Niedermuhlern, 22. Juni 2012

GEMEINDEVERWALTUNG 3087 NIEDERMUHLERN

Der Gemeindeschreiber:
sig. Stefan Bucher

4. Teilrevision

Der Gemeinderat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der revidierten Art. 13, 21, 24, 35, 36 und 37 durch Beschluss fest.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2019

Niedermuhlern, 21. Juni 2019

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident: Der Sekretär:
sig. Hans Rudolf Schweizer *sig. Stefan Bucher*

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Änderungen zum Organisationsreglement Niedermuhlern vom 09. Mai 2019 bis 10. Juni 2019 in der Gemeindeschreiberei öffentlich auflagen. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger vom 09. und 16. Mai 2019 unter Hinweis der Einsprachemöglichkeit publiziert.

Niedermuhlern, 21. Juni 2019

GEMEINDEVERWALTUNG 3087 NIEDERMUHLERN

Der Gemeindeschreiber:
sig. Stefan Bucher

5. Teilrevision

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 28. Juni 2024

Niedermuhlern, 30. Juli 2025

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Der Sekretär a.i.:


Hans Davatz


Martin Frey

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Änderungen zum Organisationsreglement Niedermuhlern vom 29. Mai bis 28. Juni 2024 in der Gemeindeschreiberei öffentlich auflagen. Die Auflage wurde im Anzeiger vom 24. und 30. Mai 2024 publiziert.

Niedermuhlern, 30. Juli 2025

GEMEINDEVERWALTUNG 3087 NIEDERMUHLERN

Der Gemeindeschreiber a.i.:


Martin Frey

6. Teilrevision

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2025

Niedermuhlern, 30. Juli 2025

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Der Sekretär a.i.:


Hans Davatz


Martin Frey

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber a.i. bescheinigt, dass die Änderungen zum Organisationsreglement Niedermuhlern vom 22. Mai 2025 bis 21. Juni 2025 in der Gemeindeschreiberei öffentlich auflagen. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger vom 22. und 29. Mai 2025 publiziert.

Niedermuhlern, 30. Juli 2025

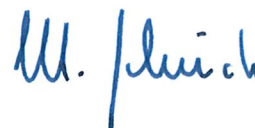
GEMEINDEVERWALTUNG 3087 NIEDERMUHLERN

Der Gemeindeschreiber: a.i.


Martin Frey

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 11. Aug. 2025



Anhang I: Ständige Kommissionen

Bau- und Landschaftskommission

Mitgliederzahl:	3
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Baukontrolleur Grubenmeister Ackerbauleiter
Aufgaben:	Baupolizei nach Art. 45 ff BauG und Baureglement der Gemeinde; Beurteilung und Behandlung von Baugesuchen. Sind Ausnahmegenehmigungen von Gemeindebauvorschriften nötig Antragstellung an den Gemeinderat; Liegenschaftsverwaltung und –unterhalt mit Ausnahme der Schulliegenschaften; Vermietung Gemeindeliegenschaften mit Ausnahme der Schulliegenschaften; Unterhalt im Rahmen der Budgetkredite;
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite bis Fr. 2'000.00 im Einzelfall.
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

Feuerwehrkommission¹⁶

Die Feuerwehrkommission und deren Bestimmungen werden ersatzlos gestrichen.

¹⁶ Teilrevision vom 22.06.2012

Schul- und Kindergartenkommission¹⁷

Mitgliederzahl:	5
Besonderes zur Zusammensetzung:	Gem. vertraglicher Vereinbarung mit Gde Wald; Zur Zeit: 3 Mitglieder aus der Einwohnergemeinde Niedermuhlern, davon die Präsidentin bzw. der Präsident 2 Mitglieder aus dem ehem. Kreis 2 der Einwohnergemeinde Wald Die Kommission konstituiert sich selber
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat für die Mitglieder von Niedermuhlern Gemeinde Wald für die Mitglieder von Wald
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Schulleitung Lehrkräfte Kindergärtnerin/ Kindergärtner Schulhausabwartin/Schulhausabwart Schulsekretär Schulsportleiterin Schulzahnpflegeleiterin Schulzahnarzt Schularzt
Aufgaben:	Aufsicht über den Kindergarten, die Primar-, Real- und Sekundarschule gemäss den Bestimmungen der kant. Kindergarten- und Volksschulgesetzgebung; Der Kommission fallen neben den im Volksschulgesetz und in der Volksschulverordnung explizit genannten Aufgaben folgende zu: Einrichtung und Aufhebung von Klassen - Antragstellung an Gemeinderat; Regelung der Zusammenarbeit mit den Eltern, Elternmitsprache – Antragstellung an Gemeinderat; Organisation des schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienstes; Vollzug des Datenschutzes für Schuldaten; Anstellung der Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und der Lehrkräfte; Liegenschaftsverwaltung und –Unterhalt der Schulliegenschaften; Vermietung der Schulliegenschaften; Antragstellung zu Belangen der Schulhausabwarte

¹⁷ Teilrevision vom 29.05.2009

Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite bis Fr. 5'000.00 im Einzelfall; Ausserhalb des Voranschlages bis Fr. 1'000.00 im Einzelfall
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse und für Verfügungen im Schulbereich
Besonderes:	Die administrative Überstellung des Gemeinderates begründet keine Unvereinbarkeit.
Kindergarten- & Schulbesuch:	In den Kindergarten bzw. in den Schulversuch Basisstufe werden Kinder aufgenommen, die ein Jahr vor Schuleintritt stehen oder die vom Schulbesuch zurückgestellt sind. Nach Möglichkeit werden auch Kinder aufgenommen, welche zwei Jahre vor dem Schuleintritt stehen. Über deren Aufnahme entscheidet die Schul- und Kindergartenkommission; Die Aufnahme der Kinder aus dem ehem. Kreis 2 der Einwohnergemeinde Wald in den Kindergarten, die Primar- und Realschule ist im Vertrag mit der Einwohnergemeinde Wald geregelt; Die Organisation der Realschule erfolgt gemäss der Vereinbarung NOW mit den Gemeinden Oberbalm und Wald. Für die Sekundarschule (inkl. Mittelschulvorbereitung und gymnasialer Unterricht im 9. Schuljahr) werden Vereinbarungen mit umliegenden Gemeinden getroffen. Für die Vereinbarungen ist der Gemeinderat zuständig.

Kommission Gemeindebetriebe

Mitgliederzahl:	3
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher (in der Regel als Präsidentin/Präsident)
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Brunnenmeister Kadaverstellenwart Zählerableser Desinfektor Glascontaineraufsicht Lebensmittelortsexperte
Aufgaben:	Gemäss Wasserreglement, Abfallreglement, Abwasserreglement und allfälligen weiteren Spezialvorschriften der Gemeinde

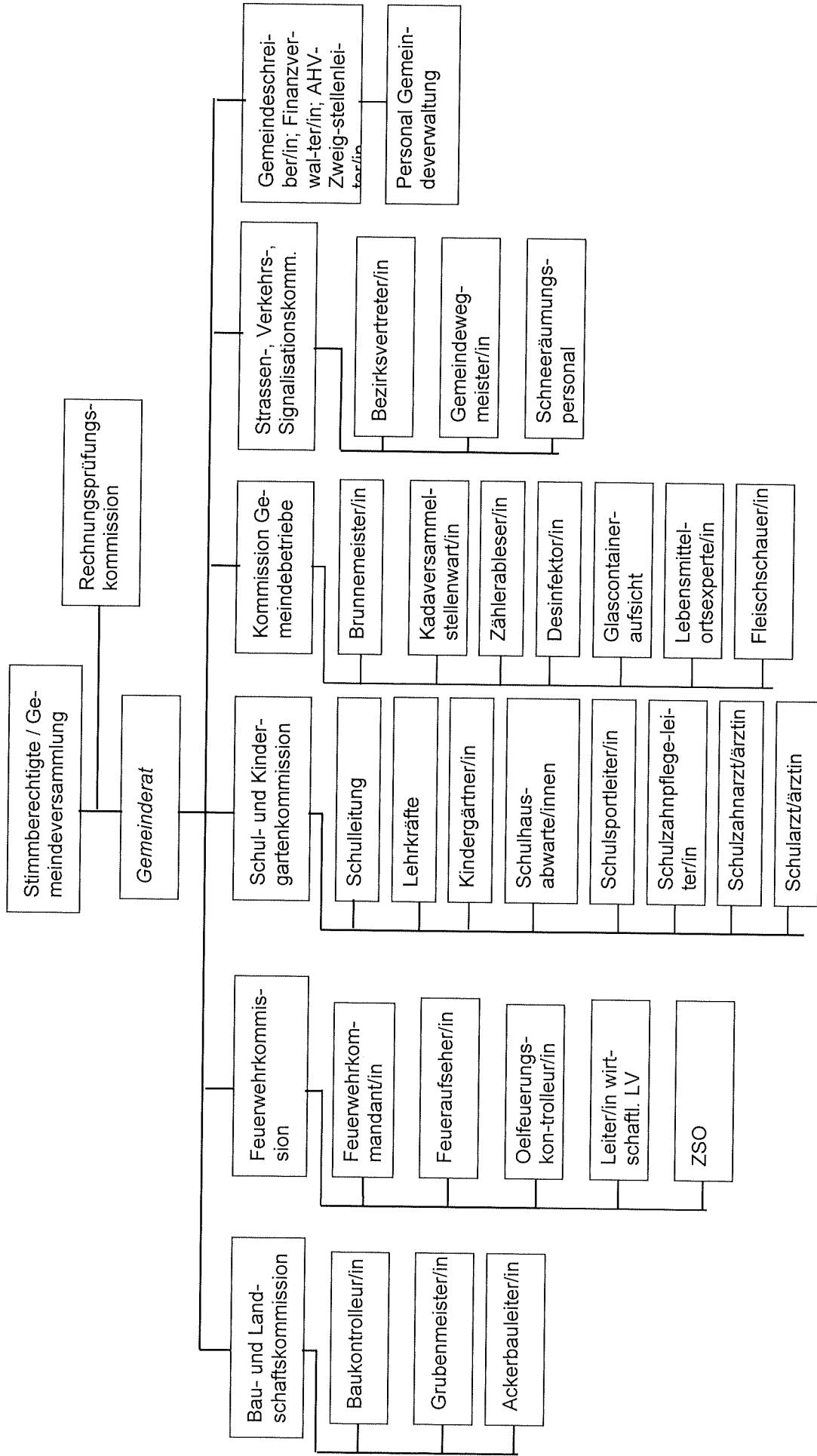
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite bis Fr. .2'000.00 im Einzelfall
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse und für Verfügungen im Aufgabenbereich

Strassen-, Verkehrs-, Signalisationskommission

Mitgliederzahl:	3
Mitglied von Amtes wegen:	Der jeweilige Ressortchef des Gemeinderates
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Bezirksvertreter Gemeindewegmeister Schneeräumungspersonal
Aufgaben:	Gemäss jeweils gültigem Wegreglement Antragsstellung in Verkehrs- & Signalisationsfragen Öffentliches Verkehrswesen Vertretung in RVK
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite bis Fr. .2'000.00 im Einzelfall
Unterschrift:	Präsident und Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse

Beilage 1: Organigramm

Einwohnergemeinde Niedermuhlern



Beilage 2: Wichtige Erlasse zum Gemeindegesetz

Wichtige Erlasse für gemeinderechtliche Körperschaften betreffend Organisation und Verwaltung

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

1. Staatsverfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
5. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.1)
6. Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.11)
7. Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
8. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
9. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)
10. Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (BSG 661.11)
11. Dekret betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte (BSG 661.543.1)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

Alle andern kantonalen Erlasse sind im jährlich erscheinenden Inhaltsverzeichnis zur BSG aufgeführt.

Die Erlasse sowie das Inhaltsverzeichnis können bei der Staatskanzlei (Drucksachenbüro), Postgasse 70, 3011 Bern, Telefon 031 633 75 60 oder 031 633 75 61 bezogen werden.

Beilage 3: Beispiele zum Abstimmungsverfahren

Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: Fr. 50'000.-- zur Renovation der Schulsportanlage

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 50'000.-- zur Renovation der Schulsportanlage annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Gemeindebeitrag an Bahnabonnemente (Umweltschutzabonnemente)

Antrag Gemeinderat: Beitrag von dreissig Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von fünfzig Prozent

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wer für einen Beitrag von dreissig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“
„Wer für einen Beitrag von fünfzig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine „Ja-/Nein“-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung: „Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“
Frage der Präsidentin/des Präsidenten:

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 3

Projektierungskredit Bau eines Kindergartens

Gemeinderatsvorlage:
– Standort A
– Flachdach
– Kein Keller

Anträge aus der Versammlung:
1. Standort B
2. Eternitbedachung
3. Keller

4. Satteldach
5. Ziegelbedachung
6. Standort C

Vorgehen:

1. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.
 - a) Standorte A; B; C
 - b) Ziegelbedachung; Eternitbedachung
 - c) Flachdach; Satteldach
 - d) Kein Keller; Keller

Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).

2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:

- a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C
Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C
- b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung
- c) Satteldach gegen Flachdach; Annahme: Sieger Flachdach
- d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller

3. Schlussabstimmung:

Frage des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C einen Kindergarten mit Flachdach und Keller projektieren lassen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beilage 4: Beispiele zum Behandeln von Nachkrediten

Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 16)

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Gemeinderat	bis Fr. 35'000.--
Versammlung	über Fr. 35'000.--

Beispiel 1

Der Voranschlag enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der Laufenden Rechnung Fr. 22'000.--. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 14'000.-- wünschbar wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent und Fr. 10'000.-- der mit dem Voranschlag beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 36'000.--.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Gemeinderatskompetenz von Fr. 35'000.--. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von Fr. 14'000.--.

Beispiel 2

Der Voranschlag enthält im Konto „Büromaterial“ der Laufenden Rechnung Fr. 3'000.--. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliches Material im Betrag von Fr. 2'500.-- wünschbar wären.

3. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent, jedoch nicht Fr. 10'000.-- der mit dem Voranschlag beschlossenen Ausgabe.
4. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 5'500.--.

Der Gesamtkredit ist somit kleiner als die Gemeinderatskompetenz von Fr. 35'000.--. Daher beschliesst der Gemeinderat den Nachkredit von Fr. 2'500.--.

Beispiel 3

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von Fr. 8'000'000.-- für den Bau eines Schulhauses. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 750'000.-- wünschbar wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Gemeinderates.